

1570 <sup>22</sup>/<sub>2</sub>

# Ordnung wegen des Kirchgangs.

Wir Martinus Exmerius vnder Ketzte Doctor Thim:  
Ber zu Krakow Cantor, vnd in geistlichen vnd weltlichen sachen ge:  
meiner Stadthalter der Kirchen zu Ermelandt, entbitte allen  
vnd in den Archidiaconen, Pfarrern, Vicarien, Ampten oder  
Hauptleuten, Bürgermeistern, Dorffschreibern vnd Bürgermeistern  
dieses Stiffts Ermelandt meinen gruß, vnd zuwissen.

Dass wir wol es der zimlichkeit nach sein sollte, dass wir  
mancht über seinen freien Willen zum Gottesdienst vnd Religion des Weir.  
hufften Gottes gezwungen solte werden, demnach weil die heilige vnd  
göttliche schrift latenter vnd klar in seinem inhalt ausdrücklichen  
vermag empelle intrare, dass ist nötige sie hinein zu geben vnd zu  
denst angewendet, dass allenthalben in diesem Stifft Ermelandt, des  
samt vnd verwaltungen mit dan vora Hochwürdigsten in Gott für:  
sten vnd Herren h. Stanislas, der Römischen Kirchen, des Titels  
S. Theodori Priester Cardinal vnd Bischoff zu Ermelandt, ist  
befohlen worden, vnd vor den Christen im dienst Gottes gehör der heili:  
gen predigt vnd ampt heiligen der Messe ein große zimlichkeit  
darauf dan ein verachtung vndt darnach mancherley straffe  
Gottes zeitlich vnd ewiglich würde erfolgen) augenscheinlich wirdt ge:  
sehen vnd befunden, habe ich darnach solches nachsehen vndt bey  
Christen zu nutz vnd heilsamen frommen, so nicht gutwillig zur  
Kirchen gehen, mit Gottes dienst mit andacht christlichen answarten  
wollen, diese hermitz folgende heilsame verordnung schriftlichen  
stellen vnd machen lassen, allen vnd in den obermelten geistlichen  
vnd weltlichen vorstehern oder vorwesern, im nahmen vnd von:  
wegen hochgedachter K. gn: ernstlich thut vfferlegen vnd befehlen,  
diesem allem sich zu bequemen, nachzugehen, dass selbe zu vollziehen,  
vnd vleissig darüber zuhalten, welches in dan desto williger vnd  
genügter thun, werdet, vnd sollet. <sup>3</sup> Zumal ist zu finden  
dass vor zriten solche vnd dergleichen alte vnd fast lobliche Landts  
vnd Stiffts ordenungen gemacht, vnd darob mit fleis vnd ernst war  
gehalten worden, welchen auch diese meine nicht vnghleich besondern  
fast gleichmässig vnd vber einas tragende sein, vnd gesunden werden.  
vndt lauten nach leyns folgender also.

Es erfordert soll in ieder, Ampten oder Hauptmann vnd  
Bürgermeistern in den Stedten samt dem Bürgermeistern vnd einem  
bekanten halt diese verordnungen thun, vnd den selben einen in den  
Stifft

Zunft oder Werkes mit ernst vffgelegn einbinden vnd darüber halten  
damit dieselbe Elften vff alle vnd jede Hauswirdt vnd Wirtthum die  
in ihrer Zunft oder Werk gehörig vff alle vnd jede Sont: vnd Heilige  
tage vffrichtig arbeit vnd vffwachen den haben, Welche zur Kirche gehen oder  
nicht, vnd der Predigt vnd Ampt der Heiligen Messe, von anfang  
bis vffs ende, mit iren Kindern, Töbner so wohl als Töbner, dar  
die über 10 iaren algerendt alt sein, vnd in gleich mit iren Hausgenos  
nen vnd gesunde außwarten, oder auch die das selbige nach lassen.

Aber Dennoch also vnd mit der beständigkeit so beide der Zunft  
wirdt vnd Wirtthum untereinander in die Kirche nicht kommen, da  
mit wechselweise vff einen Sont: oder Heiligtage, einer in der Zunft  
der Wirt mit dem halben teil seiner Hausgenossen selbst vnansehlich  
hien, vnd der andern Sontag oder Heiligtage die Wirtthum auch  
selbst persönlich mit dem andern halben teil irer Hausgenossen, in  
die Predigt vnd Messe in gleich zur der Kirche stets zu gehen,  
verbunden sein sollen, vnd dem Dienst Gottes in andacht vnd  
Furcht, bis auf ende vffrichtig obliegen, vnd anwarten.

Hüftmahl aber in den Städten vnd vorstädtern viel volcks  
wonhafte vnd gesunde, das in den Zünften oder Werken nicht  
gehörig noch gerichtet wirdt. So werden die Amptleute vnd Bürg  
ermittelt zu sampt den Rathgenossen welcher geringe Zwang dem  
solcher volck müge sein vnterworfen, schuldig vnd verpflichtet  
sein einen der Zwanzig auß der Stadt vffrichtige Männer, vnd  
nach gelegenheit auß der vorstadt auch so viel, darzu zu  
wiltigen vnd verordnen, die in vffrichtige vffrichte oder arbeit vff  
dieselben, so außhalb den Zünften oder Werken, so wohl in der Stadt  
als in der vorstadt sein vnd wohnen, haben sollen, vnter  
demselben volck, so nicht in den Zünften gehörig, die verordnung  
thun, damit wechselweise (so die Wirt vnd Wirtthum nicht vnt  
einander in die Kirche kommen mügen) den einen Sontag oder Hei  
ligtage der wirdt selbst mit dem halben teil seiner Hausgenossen,  
vnd den andern Sont: oder Heiligtage, die Wirtthum auch selbst  
persönlich mit dem andern halben teil irer Hausgenossen in die  
Predigt, vnd das heilige Ampt der Messe gehen sollen, vnd  
des Gottes Dienst, wie oblaubet anwarten. Darzu sollen

die Elften, vnd die außhalb der Zünften verordnete Personen  
schuldig vnd verbunden sein, alle vnd jede Sont: vnd Heiligen  
tage nach vollendung der Messe in irer ordentlichem vffwachen  
den zu gehen vnd einen gültigen bescheid vnd bericht zu geben vff  
ende, ob vnter nicht alle sampt irer vffwachen, in der Kirche  
predigt oder Ampt der Messe, entweder es twerch allen samptlich  
in der Kirche gewesen vnd Gottes Dienst, auß Ehrlichlicher  
pflicht.

pflicht mit andacht geschlagen.  
zu fahrl aber in die Hauptstadt oder Wirtshaus sammt  
Multa civium in den andern vnter Hauptpersonen nachlesig vnter in der Kirche  
in abbenimpten oder Heiligentage nicht geschunden noch in dem  
Wortes dienst durch die ganze Predige oder Ampt der Mayor  
zu Pagan sein wollen, solten die anstehenden Mayor oder  
Wirtshaus & qd weenfals vnnachlesiglich vorfallen sein,  
welche & qd die Elten einer idem Gmiffen oder Wirtshaus  
vnter die dardie verordnete Personen, die off die 80 auffser.  
halb der Gmiffen sein, acht vnter auffser sein haben, von  
einem idem auffserbleibenden Wirt oder Wirtshaus, insonder,  
Zeit die nicht dardie laufende vnter einnahmen vnter for.  
dem, vnter dasselbige weenfällig gelit, bis off Gmiffen tags  
Rechnungshaft in gewarjam oder Laib oder Brunderschaft, vnter  
ihres Pfarher vnter sein vnter verzeihen dem vnter vnter  
dort, oder feiertage einlegen solten. Die dardie verordnete  
Personen aber, so off die 80 auffserhalb der Gmiffen sein, acht  
geben, solten ihr weenfälliges eingemantel gelit dem Pfarher  
auch dem vnter Commanden dort, oder feiertage einlegen, solten  
auch desselben eingebeten gelit sie selbst ein Register halten,  
vnter der Pfarher das ander Register, bis off Gmiffen tags  
schafft gehalten.

2 Register

Multa Corio,  
rum

So vnter aber die Elten, einer idem Gmiffen oder Wirtshaus  
selben die abbenimpten Elten vnter andere verordnete Personen & qd  
Gmiffen andern gütlich so vnter, zum dritten vnter, halb auf vorfallen  
vnter dem Pfarher vnter acht tage, oder den vnter vnter  
dort, Leintage, einlegen schuldig vnter verpflichtet sein, welches  
gelit der Pfarher in einer idem Stadt mit Gmiffen des dardie  
gerneigt vnter vnter einnahmen, vnter dasselbe herma dardie in obgenommt  
Laib dardie vnter verantworten, oder mit vnter dardie einlegen  
lassen. Ein Ampt oder Hauptleithe eintweder Burgermeister  
solten auch allen dardie, in vnter Einntern vnter dardie  
damit dieselben alle vnter dardie dort, vnter 6. tage, bis in vnter  
liden dardie vnter dardie finden lassen, vnter soll ein vnter  
dardie

Die Holtz uff seine Dorfft einwonere, die Hauswirdt so wohl als die  
Hauswirdtine allermaßen vordig arbt haben, ob sie alle mit ihren  
Kindern, so bereit über 10 Jar alt sein vund Hausgesinde oder ge-  
nossen zur Kirche in die Predigt oder Ampt der Messen gehen,  
vund den Dienst Gottes mit andacht eublich aufwarten.

Vund so niemands auß dem Dorfft der Wirdt oder *De Agricolarum*  
Wirdtine mit irem Kindern, vund Hausgesinde, in der *negligentia*  
Kirche nicht gewesen, werden die Doltzen strafflich sein, alle vund  
jede Dolt. vund H. tags, nach vordigstem Ampt der Messen zu  
irem ordentlichen Pfarrer zu gehen, vund in nach gelungener  
anbringer. Es weren nicht alle vund die so außbleiben müß,  
meist in die Kirche kommen, oder aber do niemands außbleiben,  
es weren alle in der Kirche gewesen. Jedes dermaßen reis  
absetzt, damit wechselweis eines Dolt. oder Heiligentags, die Haus-  
wirdt persönlich selbst sampt dem halben teill irer Hausgesinde  
(do es von alle beiden nicht gegeben) vund den andern Dolt.  
oder H. tag die Hauswirdt auß selbst mit dem andern halben  
teill ders Hausgesinde zur aufwartung Gottes dienst, in die  
Kirche gehen sollen, vund mit nitzen außbleiben.

Vund do nun irer Hauswirdt oder Wirdtine darüber *Statuta agrico-*  
beschlagen, nach in der Kirche mit irem Hausgesinde *larum*  
sich außbleiben halben 2 qd Posten versullen sein, welche 2 qd  
die Doltzen von einem jeden oder iederin die wechste laufende wech-  
werden einzunehm haben, vund dieselbe eingemante wesen über  
acht tage, oder den wechstvolgenden Dolt. oder Feiertage irem ordent-  
lichen Pfarrer oder Pfarrer in die Lade zu legen mit fleißig  
uffzuehen, ins Register vberantworten, vund leiffen, vund sol-  
in solchem wech falligen gelde ein Lade vund Register verordnet  
werden, die bey dem Pfarrer allwege bleiben, aber die Doltzen vber  
sollen den schlißel vom der selben Lade in ir gewarung nehmen.  
Im fall der Doltz auß erheblichen vundt Ehehaften vrsach  
selbst in der Kirche ir Dolt. oder Heiligentags nicht sein Dolt,  
soll er sein tragendes Ampt also vund dermaßen, durch einem  
andern der mitfolgenden Dolt vordig versorgen, damit seiner  
uffricht oder vordigere kein nichts abginge, wos etwas einiger gestalt  
darin noch gelassen würde.

Vund do der Doltz selbst außbleibe, vund seinen *Statuta sculte-*  
Ampt zur gedir Reinen geringen theil, soll er zum ersten mit *tanem.*  
5 qd zum andern auß vundt so vill, zum dritten, vff eine hal-  
be ul vordigere Landwechring gebuyt, vund gestraffet werden,  
die der dem Pfarrer, der ein solche kuffe mit hülff des  
Ampt.

Ampthaus oder Dorffherren einmahnen wirdt, über acht tage,  
oder den nächst folgenden Domb. oder Feiertage in die Land zu  
legen überantworten soll.

*Pana aliterum  
tantu resistantis*  
Die Elften und D'Solzen vor Zünfft und Dorff  
einzuworn, und die darzu verordnete Personen sollen auch off.  
justt vund gutte arbt haben, voff dieselben Wirt oder Wirtinne,  
welche wirt die predig. oder aber wirt das Ampt, der Meß  
vornehmen, damit dieselben, so die predig. allein vornehmen, daß  
Ampt der Meß aber nicht andert außgewartet, oder aber die  
Meß vornehmen, vund die predig. sampt irem Kind vund  
Hausgenossen abgehört, vund nicht auff die helffte d'arff mit  
einem gel. soll gestraffet werden.

*De reddenda ra-  
tione muldarii*

Die Elften der  
Zünfften vund die darzu verordnete Personen sollen auch ver-  
binden sein eines jeden Jares off alle vund jede Quatempor  
vor den Ampthäusern im Beyseyn vund ordentlichem Jhar.  
Herren vund Bürgermeistern der Stadt des eingewonnenen  
Zerungsgeldes, als off bestimpte Zeit rechenhaft zu sein,  
vund die D'Solzen sampt den Dorff Pfarhern vund D'arffwät-  
tern so den d'arffsel. zur Land in irem gewarham haben, sollen  
auch desselben rechen vor dem Hauptman, vund Burggraffen  
oder iren befehlhabern eines jeden Ampts alle iahr d'arff mall, off  
alle vund jede Quatempor als gewisse angeetzte Zeit erscheinen,  
vund d'arff eingewonnenen Zerungsgeldes, so sie in einer jeden wach  
daß Viertel vor d'arff d'arff von den verbrochen eingewonnen, vund  
entfangen rechenhaft sein, vund volckulichen überstragen.

*Distributio mul-  
darii*

Von welchem zerungsgeld, den Elften der Zünfften, den  
D'Solzen der Dorfften, vund den darzu verordneten Personen vor  
ihren gehalten fleis vund wirt der sechste, dem Pfarhern aber der  
fünfft. pfennig zu kommen soll. Die andere vier teil  
aber sollen voffragt, vund andere nutzhaft der D'arff anse-  
wandt werden. D'arff will demnach allen vund jeden der  
chirurgicalis Pfarhern vund D'arff. vund d'arff Vicarien h'arff  
schlichtigen vundt mit ernst voffgelegt, vund eingewunden haben,  
damit ein jeder insonderheit in seiner ein befohlen D'arff die  
nächst nach einander folgende Domb. vund D'arfftag, diese oblaubende  
töbliche vorordening so bald er dieselbe zu seinen henden entfangt,  
drey mall von der D'arffzell noch leunge verlanthare vund verlanthige,  
daß sich niemandt vund der unverschämtheit willen habe d'arffschlichen,  
vund d'arff von aller d'arffschlichen Leuten trauheit zum d'arff voff  
durch d'arffmann mittel bezeugt werde, vund d'arff mit meinst Ampts  
Regell beglaubigt. Das voff d'arff d'arff d'arff den 23.  
februar Anno M. D. L. 20 20